



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 24.42 KRP 1893/0089
Titel	Gesetz betr: d. Straßenwesen, Feststellung d. Redaktion.
Datum	11.04.1893
P.	515–516

[p. 515] Der Kantonsrath geht über zur Behandlung des Gesetzesentwurfes betreffend das Straßenwesen, Vorlage der Redaktionskommission datirt 27. März 1893, (Beilage).

Namens dieser Kommission referirt Herr Dr Sträuli. Die Berathung führt zu folgenden Anträgen u. Beschlüssen:

§ 2 wird mit Mehrheit, auf Antrag des Referenten der vorberathenden Kommission, Herrn Nationalrath Locher, amendirt wie folgt:

Straßen I. Klasse sind solche, welche ... oder die Verbindung von politischen Gemeinden des Kantons unter sich und ihren Hauptbestandtheilen, sowie ... vermitteln oder ...

Das 2. Alinea des § 3 beantragt Herr Locher als besonderen Paragraph im Abschnitt „Vorschriften für den Bau u. Unterhalt“ unmittelbar nach dem § 18 zu plaziren und dieses wird mit Mehrheit, gegen 46 Stimmen beschlossen.

In den § 45 wird auf Antrag des Herrn Forstmeister Kramer die Bestimmung aufgenommen: //

[p. 516] Radfahrer haben den ihnen begegnenden Personen auszuweichen.

Einem Wiedererwägungsantrag des Herrn Hörni zu § 46 wird nicht die Unterstützung von 30 Mitgliedern zu theil, dann aber einem solchen des Herrn Redaktor Ziegler, und der § 46 erhält folgende Fassung:

Bei Nacht sollen alle Fuhrwerke mit Licht, schnellfahrende überdieß mit Geschell versehen sein.

Radfahrer haben zur Nachtzeit ebenfalls ^a-Licht^a aufzustecken.

Eine Anregung des Herrn Forstmeister Kramer führt zurück auf die §§ 33 & 34. Diese Paragraphen werden auf Antrag der Herren Ziegler & Locher umgestellt u. der nunmehrige § 35 erhält folgende Fassung

Die in § 30, Abs: 1 u. 2, § 32 & 33, Abs: 1, festgesetzten Abstände können ... herabgesetzt werden.

Abgesehen von den vorbezeichneten Aenderungen wird die Vorlage der Redaktionskommission gutgeheißen.

Die schließliche, durch § 49 der Geschäftsordnung geforderte Abstimmung über Annahme des ganzen Gesetzesentwurfes ergibt die einstimmige Annahme.

Das Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Der Regierungsrath wird ersucht, auf diese den beleuchtenden Bericht abzufassen.

[Transkript: kvr/29.01.2016]